Name	Firma/Institution	Anschrift	E-Mail
Jörg Schumacher	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schumacher@bak.de
Robert Jöst			joest@bak.de

## Anhörung "Entwurf der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile in Holzbauweise für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5" M-HolzBauRL vom September 2023

Stand: 06.12.2023

Lfd.	M-HolzBauRL		Einsprecher	Stellungnahme/Einwand	Änderungsvorschlag	Position der PG M-HolzBauRL (wird
Nr.	Lfd. Nr./ Art					durch PG M-HolzBauRL ausgefüllt)
	LIG. NI./	AIL				
	Abschnitt	(te, re,				
	Anhang	allg.)				
1	2	3	4	5	6	7

## Allgemein

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) begrüßt den Entwurf der Muster-Holzbaurichtlinie i.d. Fassung September 2023 und sieht darin eine Verbesserung der bestehenden Richtlinie. Mit der novellierten Fassung wird nicht nur der aktuelle Stand der Technik besser abgebildet (z.B. Holztafelbauweise ohne Erfordernis einer Bauartgenehmigung in Gebäudeklasse 5 etc.), sondern sie ist auch wesentlich anwendungsfreundlicher ausgestaltet – dies betrifft z.B. geregelte Bauarten, Aussagen zu ELT-Leitungsführungen etc. – zudem wurden wesentliche Widersprüche zu anderen Regelwerken beseitigt.

In einigen Punkten bleibt der Entwurf allerdings hinter den Erwartungen zurück: Der Holzbau wird besonders in Baden-Württemberg als wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem klimaneutralen und nachhaltigen Gebäudebestand gesehen. Hier gelten die Regelungen bundesweit bereits als die innovativsten und ermöglichen einen umfangreichen Einsatz von Holz im Bauwesen. Mit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) in Baden-Württemberg, die seit 01.01.2023 in Kraft ist, wurde u.a. auch die Holzbau-Richtlinie BW von Dezember 2022 bauaufsichtlich eingeführt und enthält insbesondere mit der Anlage A 2.2/BW2 und dem Anhang dazu teilweise bereits weitergehende Regelungen für den Holzbau. Eine Aufnahme der "Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen für Bauvorhaben in Holzbauweise in den Gebäudeklassen 4 und 5" wie als Anhang in Anlage A 2.2/BW2 der VwV TB in Baden-Württemberg in die Muster-Holzbaurichtlinie wäre eine wesentliche Anwendungserleichterung, um Architekten und Planern mehr Sicherheit für eine den bauordnungsrechtlichen Schutzzielen entsprechende Ausführung zu geben.

Aus Sicht der BAK ist allerdings der Prozess der Fortschreibung der Muster-Holzbaurichtlinie verbesserungswürdig, da die Projektgruppe nach unserem Eindruck weitgehend isoliert von der Fachwelt arbeitete. Eine frühzeitige Einbindung von Vertretern der von der Richtlinie unmittelbar betroffenen Berufsgruppen, wie z.B. der Architekten- und Planerschaft, die die Umsetzung der Richtlinie planerisch verantworten müssen, wäre daher sicherlich hilfreich gewesen.

Die BAK hat den Entwurf an ihre Mitglieder, die Länderarchitektenkammern gegeben und aus den Rückmeldungen die folgende Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen erarbeitet und bittet um Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

001	1	allg.	BAK	Für Innovation im Holzbau muss es wie bisher Möglichkeiten von Abweichung auch ohne aBG oder vBG geben. Erkenntnisse auf bewährter Praxis allein genügen nicht, um die Transformation im Bauen, welche auf Innovationen angewiesen ist, voranzubringen.	Ergänzung unter 1: "Wesentliche Abweichungen von dieser Technischen Baubestimmung sind je nach Länderrecht im Rahmen von Abweichungsentscheidungen nach § 67 der Musterbauordnung oder nach § 85a	
				Innovationen angewiesen ist, voranzubringen. Es sollte bereits im Hauptteil unter 1 Anwendungsbereich auf die Möglichkeiten von Abweichungen von der Muster-Holzbaurichtline	der Musterbauordnung oder nach § 85a der Musterbauordnung beziehungsweise analoge Länderregelungen möglich."	

002	1 5. Abs. Satz 9	re	ВАК	hingewiesen werden wie dies in den Erläuterungen zu Abschnitt 1, Absatz 3 dargelegt ist.  Klärung der Terminologie	Satz 9 sollte der Begriff "Nutzungseinheiten" ergänzt werden: "Räumen / Raumgruppen/ Nutzungseinheiten"	
003	1 5. Abs. Satz 9	re	BAK	Im Anwendungsbereich sind Pflegeeinrichtungen und Kindergärten/Kindertagesstätten grundsätzlich ausgenommen. Pflegeeinrichtungen und Kindergärten/Kindertagesstätten werden heute sehr häufig in Holzbauweise errichtet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Ausführung in Holzbauweise an die Selbstrettungsfähigkeit der Nutzer geknüpft wird. Die Größe der Nutzungseinheiten, Raumgruppen, Fluchtwegesituation etc. wird ohnehin in den entsprechenden Pflege- und Betreuungsrichtlinien der Länder berücksichtigt. Inwiefern die Gebäudekonzeption besondere Auswirkungen auf die Rettungsfähigkeit der Nutzer vorweist, wird im Rahmen der Bauantragsprüfung und der Erstellung des Brandschutzkonzepts bei s.g. "ungeregelten Sonderbauten" ohnehin untersucht und geprüft. Eine einschränkende Wirkung der Richtlinie ist daher an dieser Stelle überflüssig.  Die Grenzgröße je Nutzungseinheit mit 400m2 ist zu eng gefasst. Gerade bei Gebäuden, bei denen eine rasche Evakuierung sichergestellt ist, sollten größere Einheiten möglich sein um z.B. moderne Schulhauskonzepte als Regelnutzung im Rahmen einer Nutzungseinheit zuzulassen.	Satz 9 den 2. Teilsatz "und deren bestimmungsgemäße Nutzung für selbstrettungsfähige Personen vorgesehen ist" streichen.  Satz 9 den Zusatz ergänzen: "Größere Nutzungseinheiten sind zulässig, soweit aufgrund der Gebäudenutzung, der Nutzerstruktur oder durch ergänzende Maßnahmen eine ausreichend schnelle Evakuierung sichergestellt ist."	
004	2.2	te	BAK	Für einen ressourceneffizienten Materialeinsatz wäre es wünschenswert Systeme mit Hohlräumen unter bestimmten Bedingungen wie Massivholzbauweise zu betrachten. U.a. unter folgenden Bedingungen: - wenn Elemente mit Hohlräumen auf der Unterseite Massivholz in Dicken angeordnet haben, die nachweislich den Einbrand in die Hohlräume über mind.	Möglichkeiten schaffen, wie verleimte Rippenelemente mit entsprechend dicker unterer Lage analog zu Brettsperrholzelementen verwendet werden können. Ggf. auch durch Auflagen bei der Verfüllung der Hohlräume.	

				60 bzw. 90 Minuten ETK- Beanspruchung verhindern. (Dies betrifft insbesondere Deckenkonstruktionen für weit gespannte Decken ohne zusätzlichen Verbundbeton. Namentlich: Lignotrend, Lignatur, Schneider CLT-Box.)  - wenn die Hohlräume mit einer nichtbrennbaren Schüttung verfüllt sind. (Beim System Lignatur, bei dem die Hohlräume mit nichtbrennbarer Schüttung verfüllt sind, ist die Gefahr eines Hohlraumbrandes nicht erkennbar.)		
005	3.3 Satz 1	te	BAK	"Dämmstoffe in Bauteilen nach dieser Richtlinie müssen nichtbrennbar sein []"  In den Erläuterungen zu 3.3. steht auf S. 4, Absatz 1, dass bei nichtragenden Außenwänden nach § 28 Absatz 2 keine Anforderungen an nichtragende Bauteile gestellt werden. Wir bitten um Klarstellung, dass bei nichtragenden Außenwänden die Richtlinie keine Anwendung findet. Gleiches gilt für nichttragende raumabschließende Wände und die Verwendung brennbarer (biogener) Dämmstoffe, bei der die Richtlinie keine Anwendung finden.	Klarstellung unter 3.3. zur Unterscheidung zwischen raumabschließenden Wänden, auf die die Richtlinie anzuwenden ist, und nichttragenden Außenwänden, auf die die Richtlinie nicht anzuwenden ist.  Bitte um Klarstellung, dass für nichttragende raumabschließende Innenund Außenwände eine biogene Baustoffwahl zulässig ist.	
006	3.3 1. Absatz	te, re	BAK	1) Biogene Dämmstoffe leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, da sie CO2 stofflich speichern und bei der Herstellung im Vergleich zu Mineralfaserdämmstoffen kaum Energie verbrauchen. Im konkreten Vergleich einer mit Zellulose und einer mit Mineralfaser gedämmten Tafelbauwand ist die biogen gedämmte Wand in allen Bereichen der Ökobilanz deutlich überlegen. Beim GWP um den Faktor 2,5 (1,04 statt 2,52 kg CO2-Äqv/m2 (Herstellung + Entsorgung; inkl. A1-3, B6, C3, C4)).  Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel (Art. 20a GG) definiert den Beitrag Deutschlands zum Klimaschutz im Hinblick auf das so genannte "Paris-Ziel", die Begrenzung der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich	3.3 Satz 7 ergänzen: "Für Gebäude der Gebäudeklasse 4, die Nutzungseinheiten von maximal 200 m2 Brutto-Grundfläche aufweisen, dürfen anstelle von hochfeuerhemmenden Bauteilen auch Bauteile in Holzrahmenund Holztafelbauweise eingesetzt werden, bei denen  - brennbare Dämmstoffe aus Holzfaserdämmstoff nach DIN EN 13171 oder Zellulosedämmstoffen aus mechanisch zerkleinertem Altpapier nach DIN EN 15101 oder nach ETA auf Basis des EAD 040138-00- 1201 mit einem Glimmverhalten, das dem schwerentflammbarer Baustoffe	

unter 200 möglighet auf 1 500 und die	antanriabt (atatt night hrannharan)	T
unter 2°C, möglichst auf 1,5°C, und die	entspricht, (statt nicht brennbaren)	
Treibhausgasneutralität Deutschlands bis 2050.	Dämmstoffen eingesetzt werden und	
Da Deutschland seine selbst gesteckten Ziele		
deutlich verfehlen wird – vor allem im Bau- und	- Installationen ausschließlich außerhalb	
Gebäudebereich – und es nach Urteil vom	der brandschutztechnisch wirksamen	
Bundesverfassungsgericht vom 24. März 2021	Bekleidung (Brandschutzbekleidung)	
nicht zulässig ist, "hohe Emissionsminderungs-	geführt werden, wovon lediglich	
lasten irreversibel auf Zeiträume nach 2030 zu	brandschutzbekleidete	
verschieben" sollten alle möglichen	Leitungsdurchführungen mit Brandschotts	
Vorkehrungen getroffen werden, diese	nach Abschnitt 4.4 der M-HolzBauRL	
Entwicklungen abzumildern.	ausgenommen sind, und die im Übrigen	
	alle anderen Anforderungen des	
2) Es ist nicht nachvollziehbar, dass biogene	Abschnitts 4 der M-HolzBauRL erfüllen."	
Dämmstoffe nur für tragende und aussteifende		
Bauteile ausgeschlossen werden, nicht		
tragende und nicht aussteifende Bauteile aber		
wie bisher biogen gedämmt werden dürfen.		
Denn die Argumentation in der		
Novellierungsvorlage von Dr. Michael Merk		
gegen biogene Dämmstoffe bezieht sich nicht		
auf das Tragverhalten, sondern auf Glutnester		
und Hohlraumbrände. Die befürchtete		
Brandausbreitung bzw. Wiederentzündung		
bereits gelöschter Konstruktionen betrifft jedoch		
tragende und nichttragende Bauteile		
gleichermaßen. Biogene Dämmstoffe in nicht		
tragenden Wänden werden hinsichtlich des		
Risikos akzeptiert. Der Ausschluss in tragenden		
Konstruktionen ist ein Logikbruch und daher		
nicht nachvollziehbar. Die Regelungen der		
Richtlinie fördern ansonsten		
"Umgehungsstrategien" (z.B. durch getrennte		
Ausführung von Tragwerk und		
Raumabschluss), die konstruktiv und		
ressourceneffizient unsinnig sind und nicht im		
Sinne des Gesetzgebers sein können.		
0.5		
3) Das Gefährdungspotential ist überschaubar,		
da im (seltenen) Fall eines Brandes und dessen		
Löschung eine entsprechende Untersuchung		
der Konstruktion (Wärmebildkamera, CO-		
Messung etc.), die bei nicht tragenden Wänden		
ohnehin durchgeführt werden muss, auch bei		
tragenden und aussteifenden Wänden und		
Decken durchgeführt werden kann.		
4) Baden-Württemberg hat in seiner HolzBauRL		
bereits die Verwendung biogener Dämmstoffe		
		Seite 4 / 10

				zugelassen. Dabei wurde eine sorgfältige Risikoabwägung vorgenommen. Diese Regelung könnte problemlos auf Bundesebene übertragen werden, was vor dem Hintergrund der Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen (siehe 1)) dringend geboten wäre.		
007	4.2 2. Absatz	te	BAK	Die Forderung nach einer zweilagigen Ausführung der Brandschutzbekleidung ist nicht schlüssig. Es gibt viele geprüfte Aufbauten, die bei richtiger Ausführung auch einlagig zuverlässig funktionieren. Die Forderung behindert den Einsatz von Alternativen wie z.B. Lehmbauplatten. Ökologische Baustoffe sind ein wesentlicher Bestandteil der Bestrebungen zur Erreichung der Klimaneutralität (gemäß Art. 20a GG, vgl. Anmerkung 001) des Bau- und Gebäudesektors. Lehmbauplatten sind eine ökologische Alternative zu Gipsbauplatten, die auch die Anforderungen an den Brandschutz erfüllen können (z.B. Lehmbauplatte Lemix D22 mit abP EI 90). Die materialbedingt größere Plattendicke von Lehmbauplatten ermöglicht einlagig einen vergleichbaren Brandschutz. Zudem werden Lehmbauplatten - im Gegensatz zu Gipsplatten - immer verputzt (was auch Teil des Brandschutznachweises ist). Gerade vor dem Hintergrund, dass Gips als Abfallprodukt der Kohleverstromung zukünftig nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen wird, ist die Verwendung von Alternativen besonders sinnvoll.	Satz 2 ("Die Brandschutzbekleidung muss mindestens zweilagig sein.") ersatzlos streichen.	
008	4.3 c	te	BAK	Sichtbare Holzoberflächen werden in allen Sonderbauten grundsätzlich ausgeschlossen. Wir verstehen, dass sichtbare Holzoberflächen die Branddynamik ungünstig beeinflussen können und dass bei Sonderbauten besonderes Augenmerk auf diesen Umstand gelegt werden muss. Jedoch gilt diese pauschale Regelung dann auch für Sonderbauten wie z.B. Schulen, Kindertagesstätten und Büro-/Verwaltungsgebäude, bei denen im Verhältnis wenige Brandtote zu beklagen sind. Strengere Anforderungen als im Wohnungsbau sind für uns bei o. g. Sonderbauten nicht gut nachvollziehbar.	Ausnahmen von der Regel definieren.	

009	4.3. c; Satz 1		BAK	Die Holzsichtigkeit sollte offener definiert werden, indem Alternativen bereits in der M-HolzBauRL benannt werden. Die Beschränkung auf 25% der Wandfläche ist pauschal und erscheint eher willkürlich. Auch gibt es bereits eine Reihe von wiederkehrenden Abweichungen, die regelmäßig beantragt und genehmigt werden. Diese sollten zur Vereinfachung der Verfahren auch in der Richtlinie als Regelkonstruktion benannt werden. Die Einschränkung in Satz 4, die den Regelungsrahmen auf Gebäude beschränkt, die keine Sonderbauten sind, ist nicht nachvollziehbar. Auch im geregelten und ungeregelten Sonderbaubereich kann diese Vereinfachung sinnvoll sein und den Dröfenten deutlich reduzieren.	Hinter Satz 1 ergänzen: "Eine größere Holzsichtigkeit ist zulässig, soweit mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen (z.B. leichte Sprinklerung u.a.), die erforderliche Schutzwirkung nachgewiesen werden kann."  Satz 4 streichen.	
010	4.4	te	BAK	Prüfaufwand deutlich reduzieren.  Die Ausführungen bedeuten, dass bei allen Öffnungen in Bauteilen, für die eine Brandschutzbekleidung nach 4.2 bzw. 4.3 erforderlich ist, diese bis in die Laibung sämtlicher Durchbrüche geführt werden muss. Das würde dann auch für Bohrungen z.B. für Heizleitungen gelten, die gemäß P-3725/4130- MPA BS auch in Passbohrungen mit Conlit- Schalen nicht weniger sicher jedoch weniger aufwändig möglich wären. Auch die Schottlösungen z.B. von Hilti, die weitestgehend ohne Bekleidung der Laibungen auskommen, müssten dann mit zusätzlicher Bekleidung ausgeführt werden. Das verursacht zusätzliche Kosten trotz nachgewiesener Funktion des Schotts auch ohne Bekleidung. Auf den zusätzlichen Aufwand für die Herstellung scharfkantiger Durchbrüche im Massivholzbau wird an dieser Stelle hingewiesen.  Weiter ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Bekleidung z.B. bis in die Fensterlaibungen der Außenwände geführt werden muss.  Es geht nach unserem Verständnis bei der Bekleidung in erster Linie um die Branddynamik und damit um die Menge freigesetzter Pyrolysegase. Freibleibende Fensterlaibungen dürften kaum einen messbaren Einfluss auf die Branddynamik haben. Die Außenwände sollten	Ausnahmen für die Laibungen in Außenwänden und Öffnungsverschlüssen mit entsprechendem Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis zulassen.	

011	6.3 Satz 1	te	BAK	anders behandelt werden als z.B. Trennwände, da ja an die Laibung unmittelbar angrenzend ein Fenster ohne definierten Feuerwiderstand angeordnet ist.  Die Definition ist unklar und sollte präzisiert werden:  Was bedeutet "einzelne Einbauten"?	Die Definition sollte präzisiert werden, um das Verständnis zu erleichtern.	
				Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl? Beziehen sich die 110 cm2 auf einen Einbau oder auf die Summe der Öffnungsflächen?		
012	7.2.1 Satz 4	te	BAK	Wir begrüßen, dass statt der nichtbrennbaren Bekleidung auch nichtbrennbare Dämmplatten verwendet werden dürfen, da dies bauphysikalisch sinnvoll ist.	Wir bitten darum diese alternative Bekleidung anstelle der Gips-, bzw. Gipsfaserplatten mit in die Tabellen 1 bis 4 aufzunehmen	
013	7.2.4	te	BAK	Die großen Auskragungen der Brandsperren bringen erhebliche baukonstruktive Probleme mit sich. Es bildet sich an jedem Geschoss quasi ein Sockelbereich aus. Die zusätzliche Wärmestrahlung der Bleche auf den darüber angrenzenden Fassadenbereich führt besonders im Süden und im Westen zu einer extremen Austrocknung dieser Bereiche und einer entsprechend starken Wasseraufnahme bei Regenereignissen. Dieser Effekt verursacht eine deutlich beschleunigte Alterung dieser Bereiche.	Aufnahme der Möglichkeit belüftete (anstelle hinterlüfteter) Fassaden mit Brandsperren geringerer Auskragung in Tabelle 6. Nach Möglichkeit ohne eine Aufstellmöglichkeit für das Hubrettungsgerät zu verursachen.	
014	7.2.4 1. Absatz Satz 2	te	ВАК	Die zwingende Anordnung im Bereich der Geschossdecken schränkt die Fassadengestaltung stark ein. Dies führt zu einer Uniformität der urbanen Holzfassaden, die der öffentlichen Akzeptanz abträglich ist. Es gibt viele gebaute Beispiele, die z.B. die Brandriegel im Bereich der Oberkante Fensterbrüstung oder der Unterkante des Fenstersturzes anordnen, um die Brandriegel im Zusammenhang mit den Fensteröffnungen gestalterisch zu integrieren. Für die Funktion der Begrenzung der Brandausbreitung in Fassadenebene ist diese Verschiebung der Lage der Brandriegel ohne Nachteil.  Die im Entwurf der M-HolzBauRL formulierte Zwangslage erscheint daher als unnötiger Eingriff in die architektonischen Gestaltungsmöglichkeiten.	Satz 2 wie folgt anpassen: "Die Brandsperren sind durchgehend und geschossweise anzuordnen."	

015	7.2.5 1. Absatz Satz 2 Prinzipskizze 9	te	ВАК	Die Vorgaben zur Fassadengestaltung im Bereich von Brandwänden sind sehr einschränkend und führen zusammen mit den übrigen restriktiven Vorgaben (vgl. vorherige Anmerkung) zu einer uneinheitlichen Fassadengestaltung, die einem Flickenteppich gleicht. Der Aufwand für eine gute Gestaltung wird dadurch unnötig erhöht.  Die Alternative einer vertikalen Brandsperre ist eine vielfach erprobte Konstruktion und z.B. in der Schweizer Lignum-Dokumentation beschrieben. Damit könnte die Holzfassade bis zur vertikalen Brandsperre geführt werden. Der gestalterisch meist ungünstige Materialwechsel in der Fassade erübrigt sich.	Satz 2 um den folgenden Satz ergänzen: "Alternativ dazu kann eine vertikale Brandsperre analog zu den Vorgaben aus 7.2.4 funktioniert (siehe Prinzipskizze 9a)." Prinzipskizze 9 sollte um eine weitere Skizze 9a ergänzt werden, die die Vermeidung des Brandüberschlags durch eine vertikale Brandsperre zeigt.	
016	8	re	BAK	Eine fachkundige Bauleitung ist bei allen größeren Baumaßnahmen unabdingbar, unabhängig davon, ob die Konstruktion aus Holz oder anderen Baustoffen besteht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Bauleitung in der M-HolzBauRL explizit beschrieben wird. Damit wird suggeriert, dass Konstruktionen aus anderen Baustoffen keiner oder einer geringeren Bauleitung bedürfen.  Die Regelung einer fachkundigen Bauleitung sollte allein den Landesbauordnungen obliegen.	Abschnitt 8 streichen.	
017	9	re	BAK	Die in Abschnitt 9 aufgeführten Planunterlagen sind unabhängig vom Baumaterial für nahezu jedes Bauvorhaben erforderlich. Die erforderlichen Planunterlagen wie Übersichtsund Detailzeichnungen sowie erforderliche Dokumentationen und Nachweise sind u.a. im Werkvertragsrecht und in der HOAI geregelt. Soweit es sich um Leistungen der ausführenden Firmen handelt, sind diese regelmäßig vertraglich geschuldet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die M-HolzBauRL hier nochmals auf diese Unterlagen hinweist. Bei vergleichender Betrachtung suggeriert die Forderung in Abschnitt 9 vielmehr, dass Konstruktionen aus anderen Baustoffen keine oder geringere Planunterlagen benötigen.	Abschnitt 9 streichen.	
018	Anhang 1 Tabelle A1.2	te	BAK	Fußnote b der Tabelle suggeriert, dass sichtbare Massivholzwände nicht gestoßen werden dürfen, wenn sie raumabschließende Funktionen haben. Dies kann nicht im Sinne der Richtlinie sein, die ausdrücklich sichtbare Holzoberflächen an tragenden und	Fußnote b streichen.	

				aussteifenden Wänden zulassen will. Da Massivholzwände sehr häufig raumabschließend wirken und in der Regel kaum ohne Stoßfugen ausgeführt werden können, erscheint diese Forderung unrealistisch.  Zudem ist es möglich, sichtbare Stöße so auszubilden, dass sie raumabschließend wirken und keine Konvektion zulassen.		
019	Anhang 2	te	ВАК	Bei den Fußbodenaufbauten, die den ausreichenden Feuerwiderstand von oben nach unten gewährleisten, sind bei den Dämmstoffen bzw. Schüttungen Baustoffe definiert, die im Holzbau an dieser Stelle üblicherweise keine Anwendung finden. Blähperlite sind als Schüttung zu leicht und Dämmstoffe mit Rohdichte ≥ 130 kg/m³ sind für die Trittschalldämmung i.d.R. zu steif, sodass die Vereinfachungen nach diesem Anhang keine Anwendung finden können. Auch im Anhang A3 wird auf den Aufbau im Anhang A2 verwiesen, sodass die Ausführung auch Auswirkungen auf den Feuerwiderstand von unten nach oben haben.	Der Fußbodenaufbau sollte gemäß Prinzipskizze 7 der aktuellen Fassung der M-HolzBauRL beschrieben werden. (Ggf. mit Einschränkungen nach aktueller Erkenntnislage). Der Einfluss von der Führung einzelner Leitungsanlagen nach Ziffer 6.1 sollte klar geregelt sein. Auch sollte definiert sein, welche Auswirkungen Heizleitungen innerhalb des Estrichs für Auswirkungen auf die Mindestdicke des Estrichs haben und woraus der Estrich bestehen darf.	
020	Anhang 2, Tabelle A2.1	re	BAK	In Zeile 4 sind zwei Werte für d1 eingetragen. Es wird nicht klar, ob es sich dabei um ein Und- Kriterium oder ein Oder-Kriterium handelt.	Klarstellung bzw. Korrektur	
021	Anhang 3 Tabelle A3.1	te	BAK	Das wichtigste Kommunikationsmedium für Planende ist die Zeichnung. Der Tabelle A3.1 liegt offenbar die Detailsammlung Holzbauhandbuch Reihe 3, Teil 5, Folge 2 (Informationsdienst Holz 07/21) zu Grunde. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieser praxisnahe Musterkatalog der Richtlinie nicht zusätzlich als Anhang beigefügt oder wenigsten darauf verwiesen wird. Die Grundgedanken des Anhangs A3 würden dadurch wesentlich weniger missverständlich. Die Tabellenform schreckt Planer, die damit arbeiten sollen, ab und baut eine kontraproduktive Distanz auf. Denn die Richtlinie soll den Zugang zum Holzbau erleichtern und nicht abschrecken. Die HolzBauRL Baden-Württemberg zeigt mit ihrem Anhang auf, wie anschaulich und praxisgerecht Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen für Bauvorhaben in Holzbauweise in den GK 4 und 5 in den	Anhang A3 ist um die Detailsammlung Holzbauhandbuch Reihe 3, Teil 5, Folge 2 (Informationsdienst Holz 07/21) zu ergänzen. S. a. Anhang zu Anlage A 2.2/BW2	

Regelungsrahmen der Richtlinie integriert werden können. Bei Anwendung des Leitdetailkatalogs könnte bei Sonderbauten, die Regelausführungen auf	
Basis des Detailkatalogs nachweisen, der	
Prüfaufwand erheblich reduziert, d.h. ein	
vereinfachtes Prüfprogramm realisiert werden.	

aufgestellt: 12.12.2023

Bundesarchitektenkammer /jö

Ansprechpartner:

Jörg Schumacher Referatsleiter Nachhaltigkeit Bundesarchitektenkammer

Tel. 030/263944-64; E-Mail: schumacher@bak.de

Robert Jöst Referat Architektur und Bautechnik Bundesarchitektenkammer Tel. 030/263944-31; E-Mail: joest@bak.de